Vertrag

zur Auftragsverarbeitung

gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

we empower you GmbH

Name und Kontaktdaten des Auftraggebers

Altrottstraße 31

D-69190 Walldorf

und

-Auftragsnehmer (im Folgenden **Auftragsverarbeiter**)-

-Auftraggeber (im Folgenden Verantwortlicher)-

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand des Auftrags - Verweis Projektvertrag

Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen Leistungen im Bereich : Erstellen, Bearbeiten und Organisation von Daten im jeweiligen Produkt der One Life Solution Suite, die zur Anwendung der jeweiligen Lösung nötig sind. Dies sind u.a.:

□ SaaS Lösungen
☐ Organisation und Bearbeitung von internen HR-Themen
□ Rekruiting / externe Bewerber
□ ERP Daten / Strategy
auf Grundlage der Order / (und) der AGB / (und) des Rahmenvertrags vom DATUM

Dabei erhalten der Auftragsverarbeiter und seine Beschäftigten oder durch den Auftragsverarbeiter Beauftragte Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeiten diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichens. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem Hauptvertrag sowie aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Dem Verantwortlichen obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

2. Dauer des Auftrags

Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht über die Laufzeit des Hauptvertrages hinausgehende Verpflichtungen ergeben. Sich aus diesem Vertrag ergebende Kündigungsrechte bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt

3. Art der verarbeiteten Daten, Kreis der betroffenen Personen

Im Rahmen der Durchführung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf die in **Anlage 1** näher spezifizierten personenbezogenen Daten der ebenfalls in **Anlage 1** näher spezifizierten betroffenen Personen.

4. Sonstige Regelungen

- 4.1. Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen des vorliegenden Vertrages gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.
- 4.2. Sollte die auftragsgemäße Erfüllung des Auftragsgegenstandes gem. **Ziff. 1** dieser Vereinbarung beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder ein Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich. Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Beteiligte unverzüglich darüber informieren, dass die Verfügungsbefugnisse an den Daten ausschließlich beim Verantwortlichen liegen.
- 4.3. Sollten einzelne Teile dieses Auftrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.
- 4.4. Jede Veränderung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Kündigung und dieser Klausel bedarf der Schriftform, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

5. Weisungsgebundene Verarbeitung und Remonstrationspflicht

5.1. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland

oder eine internationale Organisation - verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- 5.2. Weisungen werden vom Verantwortlichen grundsätzlich in Textform (z.B. per E-Mail) erteilt. Soweit eine Weisung ausnahmsweise mündlich erfolgt, wird diese vom Auftragsverarbeiter entsprechend in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigt.
- 5.3. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinweisen, wenn die Befolgung einer vom Verantwortlichen erteilten Weisung nach seiner Ansicht gegen die DSGVO oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt (Remonstrationspflicht). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

6. Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht

Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Der Auftragsverarbeiter wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. b DSGVO), über die sich aus diesem Vertrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragsverarbeiter bestehen bleiben. Dem Verantwortlichen sind die Verpflichtungen der Mitarbeiter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

7. Sicherheit der Verarbeitung / Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO

- 7.1. Der Auftragsverarbeiter ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Artikel 32 DSGVO. Diese werden in **Anlage 2** spezifiziert.
- 7.2. Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Während der Dauer dieses Auftrags sind diese durch den Auftragsverarbeiter fortlaufend an die Anforderungen dieses Auftrags anzupassen und dem technischen Fortschritt entsprechend weiterzuentwickeln. Das Sicherheitsniveau der hier und in Anlage 2 festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen darf nicht unterschritten werden.
- 7.3. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das gewährleistete Sicherheitsniveau haben, als Ergänzung der **Anlage 2** schriftlich zu dokumentieren, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und dem Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben.

8. Inanspruchnahme der Dienste weiterer Auftragsverarbeiter

8.1. Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 21 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen

damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

- 8.2. Ein Einspruch darf vom Verantwortlichen nur aus wichtigem, dem Auftragsverarbeiter nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Verantwortliche nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der Verantwortliche Einspruch, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, den Servicevertrag und diesen Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. mindestens mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- 8.3. Generell nicht genehmigungspflichtig sind Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dabei ein Zugriff auf Verantwortlichen-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragsverarbeiter angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Verantwortlichen-Daten trifft.
- 8.4. Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichens) so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesem Vertrag und Art 28 DSGVO unterliegt.

9. Informations-/Mitwirkungs-/ Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters

- 9.1. Bei Störungen bei den Verarbeitungstätigkeiten, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters oder Verdacht auf sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle beim Auftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde, die für den Verantwortlichen relevante Verarbeitungen oder Sachverhalte betreffen. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält, soweit möglich, folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung
 - eine Beschreibung der vom Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
- 9.2. Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der betroffenen Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffene(n) Person(en), informiert hierüber den Verantwortlichen, ersucht ihn um weitere Weisungen und erteilt dem Verantwortlichen jederzeit weitere Auskünfte, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach § 9.1. betroffen sind.
- 9.3. Sollten die Daten des Verantwortlichens beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen

unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragsverarbeiter wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Verantwortlichen liegt.

- 9.4. Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach **Ziff. 7.2.** hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu unterrichten.
- 9.5. Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichens durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Verantwortlichen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 9.6. An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Verantwortlichen sowie bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Datenschutz-Aufsichtsbehörden gem. Art. 36 DSGVO hat der Auftragsverarbeiter im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Verantwortlichen die ieweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.
- 9.7. Kosten, die dem Auftragsverarbeiter durch seine Unterstützungshandlungen entstehen, sind ihm im angemessenen Umfang zu erstatten.

10. Kontrollrechte des Verantwortlichen

- 10.1. Der Verantwortliche überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters. Hierfür kann er z.B. Auskünfte des Auftragsverarbeiters einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters, sofern möglich, nach rechtzeitiger Abstimmung, mindestens 21 Tage im voraus, zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht. Der Verantwortliche wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragsverarbeiters dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- 10.2. Beauftragt der Verantwortliche einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Verantwortliche den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Verantwortliche aufgrund **Ziff. 6** dieses Vertrags gegenüber dem Auftragsverarbeiter verpflichtet ist. Zudem hat der Verantwortliche den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragsverarbeiters hat der Verantwortliche ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Verantwortliche darf keinen Wettbewerber des Auftragsverarbeiters mit der Kontrolle beauftragen.

11. Internationale Datenübermittlung

- 11.1. Eine Verarbeitung von Verantwortlichen-Daten findet ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb des EWR statt.
- 11.2. Es ist dem Auftragsverarbeiter gleichwohl gestattet, Verantwortlichen-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den

Verantwortlichen vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 - 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

Ein angemessenes Datenschutzniveau besteht beispielsweise bei Unternehmen, die nach dem EU-US Data Privacy Framework zertifiziert sind oder bei Unternehmen, die die EU- Standardvertragsklauseln abschließen.

12. Haftung

- 12.1. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.
- 12.2. Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages der des Hauptvertrages.

13. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Verantwortliche kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Verantwortlichens nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragsverarbeiter den Verstoß abstellen kann.

14. Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

- 14.1. Der Auftragsverarbeiter wird die Verantwortlichen-Daten nach Beendigung dieses Vertrages löschen oder an den Verantwortlichen herausgeben, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragsverarbeiters zur weiteren Speicherung der Verantwortlichen-Daten besteht.
- 14.2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von Verantwortlichen-Daten dienen, dürfen durch den Auftragsverarbeiter auch nach Vertragsende aufbewahrt werden.

[<mark>Ort</mark>], den [<mark>Datum</mark>]	[<mark>Ort</mark>], den [<mark>Datum</mark>].
- Auftragnehmer / Auftragsverarbeiter -	- Auftraggeber / Verantwortlicher -

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO
- Anlage 3 Liste der Unterauftragsverarbeiter